Wien, Donnerstag den 29. Juli 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ist die Centralisation des Armenwesens nothwendig? Wie kann sie durchgeführt werden?

Von **Friedrich von Stellwag-Carion**, k. k. Concepts-Prakticant der n. ö. Statthalterei.

So divergirend auch die Ansichten über die Art der Armenpflege sein mögen, in dem einen Punkte treffen sich alle, daß die Armenpflege, wie sie gegenwärtig in den Ländern unserer Monarchie gehandhabt wird, nie zur Erreichung des Zweckes führen kann und daß eine Aenderung dringend geboten ist. In dieser Beziehung hat es denn auch namentlich in der neuesten Zeit nicht an Vorschlägen gefehlt, die indeß trotz ihrer sonstigen Vorzüge meines Wissens den Fehler hatten, daß sie im Allgemeinen die Vortheile des verfochtenen Principes hervorhoben, es aber unterließen, zu zeigen, wie diese Vortheile auf Grundlage unserer gegenwärtigen Armenpflege ausgenützt werden könnten und worin das Unzureichende der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen bestehe.

Ich weiß nicht, welche der verschiedenen Ansichten schließlich die Oberhand gewinnen wird. Wenn ich hier der Centralisation das Wort rede, so geschieht es nur, weil die Entwicklungsgeschichte des Armenwesens in unseren und fremden Ländern mir keinen anderen Weg zeigt, um endlich die Uebel zu heilen, an denen unsere Armenpflege von ihrem Anbeginn krankt und weil ich nur in ihr Vortheile erblicke, die kein anderes System zu bieten vermag. Ob wir uns der letzteren theilhaftig machen können, ist eine Frage, zu deren Lösung ich in dem Nachfolgenden einiges beitragen möchte; vor Allem aber dürfte es nicht ohne Interesse für die Sache sein, in Kürze die verschiedenen Phasen zu erwähnen, die unsere Armenpflege in den letzten hundert Jahren durchlaufen hat.

Bereits im Jahre 1779 hatte Graf Boucquoi begonnen, auf seinen Herrschaften Armeninstitute zu errichten, die mittelst freiwilliger Spenden erhalten wurden und sich als so vortheilhaft erwiesen, daß Kaiser Josef II. sich veranlaßt sah, mit den Hofdecreten vom 16. und 22. Mai 1783 die Errichtung von derlei Instituten auf dem flachen Lande überhaupt anzuordnen. Mit kaiserl. Verordnung vom 1. Februar 1784 (Jos. 6. Band, 2. Aufl., S. 176) wurde bestimmt, daß rücksichtlich der Armenpflege jede Pfarrei einen Bezirk, jede Dechantei einen Hauptbezirk bilden und daß die Grundobrigkeiten die Vorsteher dieser Bezirke sein sollten. Die Hoffnungen, die man auf diese Institution gesetzt hatte, wurden indeß nicht verwirklicht. Schon die nächsten Jahre brachten eine Unzahl von Hofdecreten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Einhebung, Abfuhr und Vertheilung der Armengelder nicht in jenem Sinne vorgenommen wurde, in welchem sie hohen Orts gemeint war, und im Jahre 1846 sah man sich veranlaßt, eine erschöpfende Instruction über die Verwaltung der in Niederösterreich außer Wien bestehenden Armeninstitute zu erlassen (Hofdec. v. 21. Julius 1846, Z. 23.753). Durch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 (§§ 22 und 23) wurde die Anspruchsberechtigung jedes Armen auf Versorgung in seiner Gemeinde nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit definitiv ausgesprochen und (§ 84) dem Ausschusse zur Pflicht gemacht, wenn die hiezu bestimmten Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und bestehenden Anstalten nicht ausreichen, den Bedeckungsbeitrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen.

War damit auch ein Schritt weiter gethan, so hatte man doch zwei Fälle außer Auge gelassen. Was sollte nämlich einerseits geschehen, wenn die Zuständigkeit des Bedürftigen im Augenblicke des Bedürfnisses nicht bekannt war und erst nach längerer Verhandlung constatirt werden konnte, was andererseits, wenn auch aus der Gemeindecasse das Erforderliche wegen Mangels an Activen nicht bestritten werden konnte?

Als endlich das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, dem ersteren Uebelstande dadurch abhalf, daß es die Gemeinden (§ 28) verpflichtete, auch auswärtige Arme (vorbehaltlich des Regreßrechtes an die Zuständigkeitsgemeinde) im Falle augenblicklichen Bedürfnisses zu unterstützen, mußte der zweite, wenigstens zeitweilig um so fühlbarer werden, da hiedurch die Anforderungen erhöht worden waren.

Das Gemeindegesetz (für Niederösterr., Ges. vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5) beseitigte indeß auch diese Klippe, indem es (im § 36 f. Niederösterr.) einfach bestimmte: der Ausschuß habe für die weitere Unterstützung der Armen zu sorgen, wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen. Es ward ihm somit nicht nur die Möglichkeit geboten, auch beim Fehlen von Activen in der Gemeindecasse im Wege der Umlage die Erfordernisse der Armenpflege aufzubringen, sondern er ward hiezu auch verpflichtet, da durch das obige Gesetz und die später erfolgte Uebergabe der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden die Armenversorgung vollständig in seinen Wirkungskreis gefallen war.

Die Mittel, welche zur Erfüllung dieser Pflicht nunmehr gesetzlich bestimmt sind, bestehen: 1. In einem Vermögen. 2. In freiwilligen Spenden. 3. In dem Armeninstitute zugewendeten Erbschaften und Vermächtnissen. 4. In Percenttheilen von Verlassenschaften, die einen bestimmten Betrag übersteigen. 5. In dem Armendrittel von den Intestatverlassenschaften aller Weltpriester und aller Priester aufgehobener Klöster. 6. In Percenten von dem Betrage des Verkaufes im Wege der Licitation (außer den Executions- und Cridafällen). 7. In Strafgeldern

nach § 241 des Strafgesetzes und allen für Polizeivergehen verhängten Geldstrafen, welche nicht ausdrücklich eine andere gesetzliche Widmung haben. 8. In Taxen für das Offenhalten über die Sperrstunde, für Musik- und Spectakellicenzen. 9. In dem Erlöse für verfallen erklärte und im Licitationswege veräußerte Gegenstände (Maße, Gewichte, Waffen 2c.).

Trotz alldem mehren sich täglich die Klagen der Armen. Die meisten, welche sich an ihre Zuständigkeitsgemeinde um Aufnahme in die heimatliche Versorgung wenden, werden ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit zurückgewiesen und wenn es ihnen endlich durch Vermittlung der höheren Behörden gelingt, aufgenommen zu werden, so erhalten sie das Erforderliche in so geringem Ausmaße, daß der vulgäre Satz: „Zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben" wohl kaum auf ein anderes Individuum besser paßt als auf eines, das darauf angewiesen ist, sein Dasein in der Versorgung seiner Heimatsgemeinde zu fristen. Eine diesbezügliche Anfrage an die Gemeinden wird stets dahin beantwortet, daß sie ein Mehr zu leisten aus Mangel an Mitteln nicht im Stande seien. Die Richtigkeit dieser Antwort muß sich nach dem oben Gesagten von selbst ergeben, zumal wenn man bedenkt, daß Graf Boucquoi mit freiwilligen Spenden allein so durchschlagende Resultate zu erzielen vermochte, daß der Staat sich zur Nachahmung veranlaßt sah und daß das Gesetz nicht die vollständige Versorgung der Verarmten, sondern nur die Unterstützung derselben in dem Maße fordert, als sie nicht im Stande sind, die nothwendigen Lebensbedürfnisse sich selbst zu verschaffen und als nicht Verwandte vorhanden sind, welche in erster Linie zu ihrer Unterstützung berufen und fähig sind, dieser Pflicht nachzukommen.

Der wahre Grund unserer schlechten Armenpflege liegt auch weder in der Unzulänglichkeit der Fonde, noch in einem Uebermaße Hilfsbedürftiger, sondern vom Anbeginn an in der schlechten Verwaltung der ersteren und in dem Mangel an Controle.

Wer nur kurze Zeit im Executivdienst einer Verwaltungsbehörde gestanden ist und die Vermögensgebarung der Landgemeinden kennen gelernt hat, wird zugeben müssen, daß von einer Rechnungsführung, wie sie ein so großer Haushalt erfordert, nicht gesprochen werden kann. Um ein Beispiel zu geben, will ich eines eclatanten Falles Erwähnung thun, der mir während meiner Praxis vorgekommen ist. Bei einer Gemeinde sollte ein größeres Passivum durch eine Umlage gedeckt werden. Um die Nothwendigkeit derselben darzuthun, ward dem Ansuchen die Gemeinderechnung angeschlossen, in welcher die Summe der Einnahmen mit 3000 fl., jene der Ausgaben aber nur mit 1000 fl. verzeichnet war und daher die Ausschreibung der Umlage nichts weniger als nothwendig schien. Ein oberflächliches Durchsehen der einzelnen Posten zeigte nun bald den Fehler. Das aufgenommene Darlehen per 2000 fl. war wohl unter die Einnahmen, nicht aber auch zugleich unter die Ausgaben gestellt worden. Wird nun die Verrechnung schon bei so großen Beträgen schlecht geführt, so kann man sich leicht denken, wie mit kleinen manipulirt wird. Ein häufig vorkommender Fall ist auch der, daß das Gemeindevermögen ohne jede Sicherstellung an Gemeindemitglieder ausgeliehen wird, welche nicht nur das geliehene Capital, sondern auch die fälligen Interessen nicht zurückzahlen. Die Folge davon ist, daß alle Augenblicke die Ausschreibung einer Umlage nöthig wird, denn der jeweilige Gemeindevorstand fürchtet die energische Eintreibung der aushaftenden Capitalien, weil er sich dadurch mit seinen Mitbürgern verfeindet und diese Feindschaft nach Ablauf seiner kurzen Amtsthätigkeit für ihn allzusehr fühlbar wird.

Das Gesagte wird genügen, um daraus schließen zu können, wie mit den zum Armenfond einlaufenden Beträgen verfahren wird und welche Bedeutung der Behauptung der Gemeinden beigelegt werden kann, daß die vorhandenen Mittel nicht zureichen.

Beidem könnte durch das Schaffen einer Controle abgeholfen werden; aber ich halte dies bei der gemeindeweisen Versorgung ohne einen bedeutenden Kostenaufwand für unmöglich. England, welches bereits unter Heinrich VIII. die Armenpflege in die Hände der Gemeinden gelegt und das diesbezügliche Gesetz im Jahre 1601 durch Elisabeths 43 Eliz. c. 2 zu einem Abschlusse gebracht hatte, stand schon vor 279 Jahren auf demselben Standpunkte, auf welchen uns das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, und das jetzige Gemeindegesetz gestellt hat. Als die Armenkosten in England (welche dort hauptsächlich durch eine eigene Armensteuer gedeckt werden) durch die schlechte Gebarung vom Jahre 1750—1801 von 4,000.000 Thaler Gold auf 47,000.000 Thaler Gold gestiegen waren, mußte man sich nicht anders zu helfen, als daß man durch die sogenannte Gilbert Act, 22 Geo. III. c. 83 besoldete Armenverwaltungsbeamte aufstellte. Auf diesem Fundamente wurde weitergebaut, bis durch das Armengesetz von 1834 4 et 5 Will. IV. c. 76 eine weit ausgedehnte Controle und Organisationsgewalt unter einer königlichen Centralbehörde (The Poor Law Commissioners for England and Wales) eingeführt wurde. Wie hoch England seine Armenbeamten zu stehen kommen, mag daraus entnommen werden, daß der Etat für die Centralbehörde allein im Jahre 1856 war: 1 President mit 12.000 Thaler Gold, 2 Secretaries und 2 Assistant Secretaries mit 5400—9000 Thaler Gold, 12 Inspectors mit 4200 Thaler Gold und durchschnittlich noch einmal so viel für Reisekosten.

Blieben wir bei der gemeindeweisen Versorgung der Armen, so müßten wir uns trotz alles Sträubens endlich doch auch entschließen, einen großen besoldeten Apparat ins Leben zu rufen, dessen Erhaltungskosten aus dem Armenvermögen bestritten werden müßten, da der Staat und die einzelnen Länder sich schwerlich hiezu herbeilassen würden. Hiedurch würde aber dem eigentlichen Zwecke so viel entzogen, daß man nach und nach aus Ersparungsrücksichten die Zahl der Beamten verringern würde, wodurch von selbst die territorialen Grenzen des Geschäftskreises erweitert und somit ein Schritt weiter zur Centralisation gethan würde.

Anders aber würde sich die Sache gestalten, wenn wir an Stelle der gemeindeweisen, die bezirksweise Versorgung treten ließen und Bezirksarmenhäuser errichten würden.

Wir könnten alsdann mit einem unbedeutenden besoldeten Apparat nicht nur eine geordnete Verwaltung und Controle schaffen, welche die vollständige Versorgung Hilfsbedürftiger und die Vergrößerung des Stammcapitales ermöglichen würde, sondern wir könnten auch die Bettelei und Landstreicherei einschränken, ohne daß es nothwendig wäre, den Gemeinden ihren Einfluß auf diesen Verwaltungszweig zu nehmen.

Wir haben bisher das Princip verfolgt, nicht nur die Zinsen des Armenvermögens, sondern auch die durch Strafgelder u. dgl. einlaufenden Beträge von Jahr zu Jahr zu verwenden, ohne daß für eine rationelle Vergrößerung des Stammcapitales gesorgt worden wäre. Und doch ist dies von großer Wichtigkeit, da die Bevölkerung jedes Staates und somit auch die Zahl Hilfsbedürftiger um so größer wird, je weiter dieser in der Cultur vorschreitet.

O. Möllinger, Director des mathematischen Institutes in Flundern, hat in einer vortrefflichen Brochure*) an der Hand der Mathematik gezeigt, wie Beiträge zu Armenzwecken verwaltet und verwendet werden sollen. Er nennt sein System das „cyclische Verwaltungssystem" und nimmt als Verwaltungsperiode einen Zeitraum von zehn Jahren an. Das dabei beobachtete Princip ist höchst einfach.

Wir betrachten es — um mit Möllinger zu sprechen — als die treueste und gewissenhafteste Verwaltung, wenn wir ein Capital als eine jährlich wiederkehrende Aussaat und seine Zinsen am Schlusse des Jahres als die Jahresernte ansehen, welche vollständig an Diejenigen vertheilt werden muß, für welche sie bestimmt ist.

Dennoch gibt man sich bei jener Verwaltungsmethode einer großen Selbsttäuschung hin. Sie ist in der That eine sehr verschwenderische, denn man erleidet dabei schon in kurzen Zeiträumen sehr große, in längeren Zeiträumen aber progressiv fortschreitende, ungeheure Verluste an Capital und Zinsen.

Werden aber durch eine längere Zeit, z. B. durch 10 Jahre, die Zinsen zum Capital geschlagen und mit diesem verzinst, dann $^4/_5$ der Zinsen zu wohlthätigen Zwecken verwendet, während $^1/_5$ zum Capitale geschlagen und mit diesem, so wie in den ersten 10 Jahren, wieder weiter verzinst wird, so wachsen sowohl das Capital als die Zinsen so rasch an, daß man in kurzer Zeit bei Verwendung von nur $^4/_5$ des jährlichen Zinsenerträgnisses mehr disponibel hat, als die Jahreszinsen des Stammcapitales betrugen. Dabei ist aber auch das letztere angewachsen.

Setzen wir den Fall, zwei Menschenfreunde haben an zwei Kinderasyle A und B je 10.000 fl. geschenkt. Die Verwaltung der Anstalt A verwende die Zinsen des ersten Capitales bei einem Zinsfuße von 4 Percent von Jahr zu Jahr; der Verwalter der zweiten Anstalt B aber lege das Capital von 10.000 fl. auf Zinseszins an und ver-

*) „Das cyclische Verwaltungssystem", herausgegeben in Zürich, 1879.

wende nach je 10 Jahren nur $^4/_5$ der Zinsen und setze $^1/_5$ derselben dem Capitale zu, so würden sich folgende Resultate ergeben:

Die Anstalt A bezieht bei einer jährlichen Zinsbenutzung:

Vom 1. bis zum Ende des 10. Jahres	. . . .	4000 fl.
„ 11. „ „ „ „ 20. „	. . . .	4000 „
„ 21. „ „ „ „ 30. „	. . . .	4000 „
„ 31. „ „ „ „ 40. „	. . . .	4000 „
„ 41. „ „ „ „ 50 „	. . . .	4000 „
„ 51. „ „ „ „ 60. „	. . . .	4000 „

Die Anstalt A bezieht also innerhalb 60 Jahren die Zinssumme von. . . . . 24.000 fl. und das Capital von 10.000 fl. ist unverändert geblieben.

Die Anstalt B bezieht bei einer zehnjährigen Verwaltung und bei einer Verwendung von je $^4/_5$ der Zinsen und Zinseszinsen:

Am Schlusse des 10. Jahres	. . . . .	4002 fl. 40 kr.
„ „ „ 20. „	. . . . .	4086 „ 60 „
„ „ „ 30. „	. . . . .	4614 „ 90 „
„ „ „ 40. „	. . . . .	5243 „ 10 „
„ „ „ 50. „	. . . . .	5423 „ 40 „
„ „ „ 60. „	. . . . .	5647 „ 70 „

Die Anstalt B bezieht innerhalb 60 Jahren an Zinsen eine Summe von . . . . . 29.018 fl. 10 kr. und das Capital von 10.000 fl. ist nach 60 Jahren auf die Höhe von 17.000 fl. angewachsen. Der eine Menschenfreund hat also in Folge des zehnjährigen Verwaltungsbetriebes mit demselben Capitale von 10.000 fl. der von ihm beschenkten Anstalt innerhalb 60 Jahren eine um 5018 fl. oder um fast 21 Percent größere Nutzung verschafft und zugleich den folgenden Generationen ein Capital übergeben, welches dasjenige des anderen Menschenfreundes um 7000 fl., d. h. um 70 Percent, übersteigt.

Aber auch bei der einjährigen Verwaltungsmethode sind die Resultate nicht zu verachten, wenn an dem Principe festgehalten wird, daß jährlich nur $^4/_5$ der Zinsen verwendet werden und $^1/_5$ dem Capitale zugeschlagen wird.

Da dies unseren Zwecken allein dienlich sein kann, so lasse ich hier eine detaillirtere Berechnung folgen:

Jahr	Capital am Anfange des Jahres		(4%) Gesammtzinsen		$^4/_5$ Zinsen		$^1/_5$ Zinsen		Capital am Ende des Jahres	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	10000	—	400	—	320	—	80	—	10080	—
2	10080	—	403	20	322	56	80	64	10160	64
3	10160	64	406	43	325	15	81	28	10241	92
4	10241	92	409	68	327	75	81	93	10323	85
5	10323	85	412	95	330	36	82	59	10406	44
6	10406	44	416	26	333	01	83	25	10489	69
7	10489	69	419	58	335	67	83	91	10573	60
8	10573	60	422	94	338	36	84	58	10658	18
9	10658	18	426	33	341	07	85	26	10743	44
10	10743	44	429	74	343	80	85	94	10829	38
20	11634	58	465	38	372	31	93	07	11727	65
30	12599	64	503	98	403	19	100	79	12700	43
40	13644	73	545	79	436	64	109	15	13753	88
50	14775	98	591	03	472	83	118	20	14894	18
60	16001	47	640	05	512	04	128	01	16129	48
Gesammtbetrag in 60 Jahren			30649	42	24519	94	6129	48		

Wir haben somit innerhalb 60 Jahren bei einer Verwendung von nur $^4/_5$ der Zinsen um 519 fl. 94 kr. mehr dem Zwecke zugeführt, als wenn wir diese jährlich ganz verwendet hätten und haben außerdem das Capital um 6129 fl. 48 kr. vergrößert.

Nehmen wir nun den größten und kleinsten politischen Bezirk Niederösterreichs mit 179, beziehungsweise 13 Ortsgemeinden und nehmen wir an — was nach den vorhandenen Daten der Wirklichkeit entsprechen dürfte — daß jede Gemeinde ein Armenvermögen von durchschnittlich 800 fl. besitzt, so haben wir in dem einen Bezirke ein Stammcapital von 143.200 fl., in dem anderen von 10.400 fl. Das Resultat der Gebarung mit diesen Capitalien ist:

1. Bei der jährlichen Verwendung der ganzen Interessen:

Jahr	Capital am Anfange des Jahres		Verwendete Zinsen		Capitalszuwachs		Capital am Ende des Jahres	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	143200	—	5728	—	—	—	143200	—
	10400	—	416	—	—	—	10400	—
60.	143200	—	343680	—	—	—	143200	—
	10400	—	24960	—	—	—	10400	—

2. Bei der jährlichen Verwendung von nur $^4/_5$ der Zinsen:

1.	143200	—	4582	40	1145	60	144345	60
	10400	—	332	80	83	20	10483	20
60.	229140	—	351120	—	87775	—	230975	—
	16641	—	25498	—	6374	—	16774	—

Es gelangen somit innerhalb derselben Zeit bei der zweiten Verwaltungsart um 17.440 fl., beziehungsweise um 538 fl. mehr zur Verwendung als bei der ersten und das Anfangscapital wird gleichzeitig um 87.775 fl., respective um 6374 fl. vergrößert.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Festsetzung und Verhängung von Strafen auf die Verkürzung eines Gemeindegefälles.*)

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 7. Februar 1880, Z. 18.733 v. J. 1879, dem Ministerialrecurse der Stadtgemeinde B. gegen die Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 28. August 1879, Z. 41.740, mit welcher das von dem Stadtrathe in B. am 26. October 1878, Z. 3972, gefällte und von der Bezirkshauptmannschaft in B. am 1. April 1879, Z. 354, bestätigte Erkenntniß, betreffend die Verurtheilung des Thomas H. wegen Umgehung der Bierkreuzerumlage zu einer Geldstrafe von 29 fl. wegen Incompetenz des genannten Stadtrathes behoben, die Competenz der Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz in dieser Angelegenheit ausgesprochen und der Bezirkshauptmannschaft rücksichtlich des Beschlusses des Gemeindeausschusses in B. vom 8. August 1877 in Betreff der für die Uebertretung der Bierumlage festgesetzten Strafen die Amtshandlung im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung aufgetragen wurde, aus nachstehenden Gründen keine Folge zu geben.

Nach § 35 der Gemeindeordnung kann der Gemeindeausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze nur ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen androhen.

Die Einhebung der Bierauflage in der Gemeinde B. kann aber als eine ortspolizeiliche Angelegenheit nicht angesehen und behandelt werden, es hat somit die Gemeindevertretung in B. nicht das Recht, auf die Verkürzung des städtischen Gefälls bestimmte Strafen festzusetzen und zu verhängen, sondern in solchen Uebertretungsfällen ist in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, die Competenz der politischen Behörden begründet und die Strafe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, anzuwenden. **K.**

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

I. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 1. Abdruck von Nr. 144 R. G. Bl. ex 1879.

Nr. 2. Abdruck von Nr. 143 R. G. Bl. ex 1879.

Nr. 3. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 25. October 1879, Z. 2536, L. G. Bl. Nr. 49, enthaltend: I. Die Vollzugsvorschrift zur Durchführung der Etschregulirung von der Passer- bis unter-

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 6 auf S. 22 d. Jahrg. 1875 und in Nr. 36 auf S. 162 des Jahrg. 1879 dieser Zeitschrift.

halb der Eisackmündung. II. Die Vollzugsvorschrift über die Durchführung der Etschregulirung von Gmund bis Masetto. III. Die Vollzugsvorschrift über die Durchführung der Etschregulirung von der Eisenbahnbrücke in St. Michael bis Sacco.

Nr. 4. Circular des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. December 1879, Z. 11.371, an sämmtliche Landwirthschafts-Gesellschaften und Vereine, betreffend Maßregeln gegen Uebelstände im Hopfenhandel.

II. Stück. Ausgeg. am 24. Februar.

Nr. 5. Abdruck von Nr. 6 R. G. Bl.

Nr. 6. Abdruck von Nr. 15 R. G. Bl.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. Jänner 1880, Z. 2871, L. G. Bl. Nr. 3, betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landesculturrathes für Böhmen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters für Tirol vom 24. December 1879, Z. 20.670—Bau, L. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der Arbeiten der Etschregulirung von der Passermündung bis Sacco.

Nr. 9. Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. Februar 1880, Z. 4401, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Mitführung von Handmunition in den Eisenbahncoupés.

III. Stück. Ausgeg. am 28. März.

Nr. 10. Abdruck von Nr. 19 R G. Bl.

Nr. 11. Abdruck von Nr. 29 R. G. Bl.

Nr. 12. Abdruck von Nr. 24 R. G. Bl.

Nr. 13. Gesetz vom 14. November 1879, L. G. Bl. Görz Nr. 3 ex 1880, über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Verh und Pekel in der Gemeinde Reifenberg.

Nr. 14. Gesetz vom 14. November 1879, L. G. Bl. Görz Nr. 4, über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Preserje, Zajci und St. Caterina in der Gemeinde Reifenberg.

Nr. 15. Gesetz vom 14. November 1879, L. G. Bl. Görz Nr. 5, über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Birsi und Bizjaki in der Ortsgemeinde Reifenberg.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Nr. 1. Ausgeg. am 27. Jänner.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Februar 1880. Z. 1800. 16. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. am 25. Februar.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphen-Gebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat März 1880. Z. 5320. 16. Februar.

Nr. 3. Ausgeg. am 25. März.

Herausgabe des zum internationalen Telegraphenvertrage gehörigen neuen Reglements und Tarifes ddo. London, den 28. Juli 1879. Z. 8342. 23. März.

Vollzugsvorschrift zum internationalen Telegraphenreglement und Tarife, ddo. London, den 28. Juli 1879. Z. 8949. 24. März.

Bestimmungen über die Aufstellung der Nachweisungen für die Abrechnungen mit den auswärtigen Telegraphenverwaltungen. Z. 6088. 24. März.

Nr. 4. Ausgeg. am 26. März.

Aufhebung der Bestimmung über die Nachweisung der Wortsumme der beförderten Telegramme in den Rechnungen der Telegraphenstationen. Z. 5310. 11. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat April 1880. Z. 8594. 16. März.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 1. Ausgeg. am 24. Jänner.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 38.948.

Nr. 2. Ausgeg. am 4. Februar.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 41.255. Ergänzung des Liniennetzes. 22. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 27. Februar.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 4472.

Nr. 4. Ausgeg. am 17. März.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 7265. Ergänzung des Liniennetzes. 8. März.

Nr. 5. Ausgeg. am 31. März.

— — —

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 1. Ausgeg. am 5. Jänner.

Verbot der Zeitung „Der Socialdemokrat. Internationales Organ der Socialdemokratie deutscher Zunge". H.-M. Z. 40.937 ex 1879. 2. Jänner.

Verbot der Zeitschriften „Równosć" (Egalité) und „Bulletin de la revue socialiste polonaise „Równosć (Egalité). H.-M. Z. 122. 2. Jänner.

Verpackung der Fahrpostsendungen nach der Schweiz, welche eine Alpenpaßhöhe zu überschreiten haben. H.-M. Z. 39.483. 28. December.

Fahrpostsendungen nach Dulcigno in Albanien. H.-M. Z. 40.065. 29. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath, Sectionschef Heinrich Freiherrn von Calice zum Botschafter in außerordentlicher Mission bei der hohen Pforte ernannt.

Seine Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Victor Grafen Dubsky taxfrei den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Militär-Oberrechnungsrath zweiter Classe Ignaz Fritsche zum Sectionsrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Vorstande des Rechnungsdepartements des Reichs-Finanzministeriums Anton Kenner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Rechnungsofficial daselbst Franz Tasch das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Stanislaus Jakubowicz zu Tarnobrzeg in Galizien das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Vice-Bürgermeister der Landeshauptstadt Brünn Johann Alexander Herlth das Comthurkreuz der Franz Josef Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den spanischen Staatsangehörigen Basilio M. Tosca in Matanzas auf Cuba zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Mellach (Steiermark) Josef Heinrich das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Floing in Steiermark Franz Trummer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Eudoxius Ritter v. Hormuzaki und den Bezirkscommissär Nicolaus Balmosch zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Peter Jozefowicz zum Regierungssecretär in der Bukowina ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kanzleiofficial Alfred Rátky von Salamonsa zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Verwalter der Telegraphenhauptstation in Pardubitz Josef Piekniczek zum Telegraphen-Oberamtsverwalter ernannt.

Erledigungen.

Prakticantenstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 166.)

Calculantenstelle bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Bruck a. d. Mur mit dem Taggelde von 1 fl., bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Secundarärztensstelle in der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien mit jährl. 600 fl. und Naturalwohnung, bis 18. August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Hilfsämter-Directionsadjunctenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Wien in der neunten, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Salinen-Hauptcassiersstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit dem Dienstorte in Ebensee in der achten Rangsclasse mit 1400 fl., Activitätszulage oder Naturalwohnung, Salz-, Holz- und Kohlendeputat gegen Caution, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 168.)

Zwei Prakticantenstellen mit 300 fl. Adjutum, eventuell auch ohne Adjutum beim Hauptzollamte in Wien, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Bergeleven, beziehungsweise Bergprakticantenstelle bei den Salinen der Alpenländer mit Adjutum, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 171.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.